

# SATZUNG

über die steuerbegünstigten Zwecke  
der kommunalen Kindertagesstätte „Atzelnest“  
der Sickingenstadt Landstuhl

## Artikel 1

Mit dem Betrieb der kommunalen Kindertagesstätte „Atzelnest“ werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und die sozialen Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keiner durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Sickingenstadt Landstuhl als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Sickingenstadt Landstuhl zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 18. Dezember 2002

In Vertretung:

  
(Thomas Pletsch)

1. Stadtbeigeordneter

